

ist nicht durch ein — wie bemerkt, unzulässiges — bedingtes Leistungsurteil, sondern durch ein Feststellungsurteil zu regeln.

V
Hierbei sei darauf hingewiesen, daß ein Feststellungsurteil nicht nur dann möglich ist, wenn das gesamte zwischen den Parteien durch einen Lebensvorgang entstandene Rechtsverhältnis festgestellt werden soll, hier also die Unfallschadenersatzpflicht, sondern daß als Rechtsverhältnis im Sinne des § 256 ZPO auch einzelne sich aus dem Gesamtrechtsverhältnis möglicherweise ergebende Leistungspflichten zu verstehen sind, deren Bestehen der Verklagte bestreitet oder die nur bei künftigem Eintreten gewisser Voraussetzungen beansprucht werden können.

Ein solches Urteil kann allerdings nicht auf Grund des bisherigen auf Leistung gerichteten Klagantrags, auch nicht auf Grund des auf spätere Leistung gerichteten Hilfsantrags erlassen werden. Andererseits steht der Erlaß eines Grundurteils durch das Militärgericht dem späteren Erlaß eines Feststellungsurteils im Bettragsverfahren nicht entgegen. Das Grundurteil ist ein Zwischenurteil, das erlassen wird, weil das Gericht zunächst nicht Beweis über die Höhe des Anspruchs erheben will, obwohl dies möglich sein könnte. Es handelt sich also um eine prozeßtaktische Maßnahme, die zur Abkürzung des Verfahrens, insbesondere bei Behandlung von Schadenersatzansprüchen im Strafverfahren, zweckmäßig sein kann. Ein Feststellungsurteil dient dagegen der Feststellung des Bestehens — oder Nichtbestehens — von Rechtsverhältnissen, die zur Zeit nicht zu Leistungsverpflichtungen führen können, die aber möglicherweise beim späteren Eintritt gewisser Ereignisse oder Zustände geltend gemacht werden können. Daher war es unzweckmäßig, daß der Kläger seinen vor dem Kreisgericht angekündigten Feststellungsantrag nicht vorgetragen hat.

Es bedarf also eines Feststellungsantrags, der nicht im Kassationsverfahren, sondern nur im Instanzverfahren gestellt werden kann, so daß eine Zurückverweisung der Sache erforderlich ist.

Dagegen ist der Kassationsantrag hinsichtlich des Schmerzensgeldes zur Endentscheidung reif.

Das Bezirksgericht hat — übrigens übereinstimmend mit dem Kreisgericht — festgestellt, daß der Kläger sich drei ärztlichen Eingriffen (d. h. Operationen) unterziehen und längere Zeit im Gipsverband liegen mußte, daß er Monate lang zunächst nur im „Gehgips“ und später mit Hilfe eines Gehapparates gehen konnte. Es hat auch festgestellt, daß er heftige Schmerzen erdulden mußte und ihm sportliche Betätigung unmöglich war und hieraus erhebliche psychische Depressionen entstanden sind. Auch kann nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Grad der Fahrlässigkeit des Verklagten (Fahren unter Alkoholeinfluß) erheblich war.

Unter diesen Umständen liegt der vom Kreisgericht festgesetzte Betrag von 2 500 M an der unteren Grenze des Angemessenen. Seine Herabsetzung war daher nicht gerechtfertigt. Daran ändert nichts, daß die Unfallfolgen zur Zeit des Bezirksgerichtsurteils abgeklungen waren.

Das Urteil des Bezirksgerichts war daher auf den Kassationsantrag gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen vom 17. April 1963 (GBl. I S. 65) in Verbindung mit entsprechender Anwendung von § 564 ZPO wegen Verletzung von § 256 ZPO und von § 287 ZPO in Verbindung mit § 847 BGB aufzuheben, soweit es den Anspruch des Klägers auf Ersatz der Einbuße von Arbeitsverdienst und auf Schmerzensgeld betrifft.

Hinsichtlich des Anspruchs auf Ersatz der Einbuße von Arbeitsverdienst war die Sache an das Bezirksgericht

zurückzuverweisen, da insoweit — wie dargelegt — ein Feststellungsurteil zu ergehen hat, das einen entsprechenden Antrag des Klägers voraussetzt, der nur im Instanzverfahren gestellt werden kann.

Hinsichtlich des Anspruchs auf Schmerzensgeld ist dagegen der Rechtsstreit — wie dargelegt — zur Endentscheidung reif. Daher hatte insoweit das Oberste Gericht in Selbstentscheidung unter entsprechender Anwendung von § 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO zu erkennen, daß das Urteil des Bezirksgerichts dahin abgeändert wird, daß dem Kläger 2 500 M Schmerzensgeld zuerkannt werden und insoweit die Berufung des Verklagten gegen das Urteil des Kreisgerichts als unbegründet zurückgewiesen wird.

§ 11 des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 273).

Zu den Voraussetzungen für die Einweisung chronischer Alkoholiker in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke durch gerichtlichen Beschluß.

BG Neubrandenburg, Beschl. vom 21. November 1968 — 3 BCR 41/68.

Das Kreisgericht hat die unbefristete Einweisung des Antragsgegners in ein neuropsychiatrisches Krankenhaus ausgesprochen. Dazu wird ausgeführt, daß das Krankheitsbild des Antragsgegners und die von ihm geäußerte Absicht, Frau und Kinder umzubringen, eine solche Einweisung erfordern.

Gegen diesen Beschluß hat der Antragsgegner Beschwerde eingelegt, die damit begründet wird, daß die im Beschluß des Kreisgerichts festgestellten Gründe nicht der Wahrheit entsprächen. Er sei kein Alkoholiker und könne einer Neigung zum Alkohol noch aus eigener Kraft begegnen. Der Antragsgegner hat beantragt, den Beschluß des Kreisgerichts aufzuheben und den Antrag auf Einweisung abzuweisen.

Der Antragsteller hat beantragt, die Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen, da es sich beim Antragsgegner um einen chronischen Alkoholiker handle, der lebensgefährlich erkrankt sei und bei zunehmendem Affektstau zu Affektreaktionen neige. Deshalb sei im Interesse seiner Gesundheit und seines Lebens sowie zur Sicherheit seiner Ehefrau und seiner Kinder eine längere stationäre Behandlung in einer Facheinrichtung erforderlich.

Der Beschwerdesenat hat in nichtöffentlicher Sitzung durch Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen Beweis erhoben und danach die Beschwerde zurückgewiesen.

Aus den G r ü n d e n :

Der Beschluß des Kreisgerichts war zwar im Ergebnis aufrechtzuerhalten; gleichwohl ist das Kreisgericht aber seiner Pflicht zur allseitigen Sachaufklärung (§ 12 Abs. 3 des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11. Juni 1968 [GBl. I S. 273], Ziff. 1 des Beschlusses des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 24. Juli 1968 zum Einweisungsgesetz [NJ 1968 S. 504]) ungenügend nachgekommen.

Die unbefristete Einweisung durch gerichtlichen Beschluß — also ohne Einverständnis des Betroffenen — stellt eine erheblich in die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte der Bürger eingreifende Maßnahme dar, so daß der Entscheidung eine allseitige und gründliche Prüfung der vom Gesetz geforderten Voraussetzungen vorangehen muß. Das verlangt die verantwortungsbewußte Einhaltung aller gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Verfahrensvorschriften, vor allem die